

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

Betreff:

Teiländerung Nr. 99 - Böhfeld - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

07.05.2014 Bezirksvertretung Hagen-Nord
07.05.2014 Landschaftsbeirat
08.05.2014 Umweltausschuss
13.05.2014 Stadtentwicklungsausschuss
15.05.2014 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt für den im Lageplan aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich die Teiländerung Nr. 99 – Böhfeld – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung einzuleiten.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen-Nord zwischen der Böhfeldstraße im Norden, der Dortmunder Straße im Osten, der Autobahn BAB A1 im Süden und der Trasse der Hochspannungsleitung Herdecke 1 / 2 und 3 / 4 im Westen.

Nächster Verfahrensschritt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden soll nach Ausarbeitung entsprechender Nutzungs- und Erschließungskonzepte im 4. Quartal 2014 erfolgen.

Kurzfassung

Mit Beschluss dieser Verwaltungsvorlage wird ein Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren eingeleitet, das zum Ziel hat, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe auf dem Böhfeld zu schaffen.

Begründung

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. In Randbereichen befinden sich Hochspannungsfreileitungen und Gasfernleitungen.

Bereits im Oktober 2009 hat der Rat der Stadt Hagen beschlossen, die Fläche Böhfeld in den Vorentwurf des neu zu erstellenden Flächennutzungsplanes aufzunehmen (siehe Beschluss des Rates am 08.10.2009). Trotz des zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannten Konfliktes mit der landwirtschaftlichen Nutzung hat der Rat aufgrund des bestehenden Bedarfes an zusätzlichen Gewerbeflächen beschlossen, das Böhfeld in Richtung Gewerbe zu entwickeln.

Am 20.02.2014 hat der Rat der Stadt Hagen die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen, um diese Nutzungsabsichten planungsrechtlich abzusichern (siehe Vorlage 0071/2014). Da das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgrund fehlender Personalkapazitäten zurzeit ruht, ist eine Teiländerung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) ist dieser Bereich im Wesentlichen als Freiraum – Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche - mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im westlichen Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen – Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen – dargestellt.

Eine Änderung des Regionalplanes in Richtung Gewerbe- und Industriebereich (GIB) ist erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

Der Landschaftsplan setzt für diesen Bereich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.2.4 „Auf dem Böhfeld“ fest. Ergänzend sind "Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG festgesetzt: lfd. Nr. 4.2.6 "Anpflanzung einer unterbrochenen Gehölzreihe und von 5 Einzelbäumen in den Lücken der Gehölzreihe auf insgesamt ca. 700 m Länge südlich der Böhfeldstraße" und Nr. 4.2.8 "Anlage eines Feldgehölzes auf einer Fläche von ca. 0,4 ha südlich der Böhfeldstraße."

In unmittelbarer Nähe, nordöstlich des Plangebietes und der Böhfeldstraße befindet sich das Naturschutzgebiet "Uhlenbruch".

Im Altlastenkataster der Stadt Hagen ist die Fläche des Plangebietes in geringen Teilen als klärschlammbelastet gekennzeichnet (nur in Randbereichen). Die Behandlung dieser Bereiche ist im weiteren Verfahren zu klären.

Zwei Drittel des Plangebietes sind lt. Auskunft des Umweltamtes als Bodenschutzvorranggebiet eingestuft.

Nördlich des Plangebietes sind Tagesöffnungen sowie Bereiche des oberflächennahen Bergbaus dokumentiert. Eine Untersuchung auf weitergehenden Altbergbau im Plangebiet ist daher anzuraten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um den Ratsbeschluss umzusetzen und hier eine gewerbliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Jörg Dehm
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
69 Umweltamt

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:
